danseSuisse

Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden
Association suisse des professionnels de la danse
Associazione svizzera dei professionisti della danza

BESCHWERDEN WEGEN NICHTEINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT

Interventionsregeln und Beschwerdeverfahren

Abkürzungen

CoC	Code of Conduct
BR	Berufsregister für Tanzpädagog:innen

A. GRÜNDE UND REGELN DER INTERVENTION

Danse Suisse hat einen CoC herausgegeben, zu dem sich die Tanzlehrer:innen verpflichten, wenn sie dem BR beitreten.

Die Einhaltung dieses Kodexes ist für die Qualität des Unterrichts und den Ruf des BR unerlässlich.

Die Danse Suisse vertraut den Lehrer:innen des BR und kontrolliert sie nicht. Um diese Qualität zu gewährleisten, muss sich Danse Suisse jedoch mit den Beschwerden befassen, die dem Berufsverband zur Kenntnis gebracht werden.

- Beschwerden, die bei Danse Suisse eingehen, können gegen alle Lehrer:innen und Tanzschulen in der Schweiz gerichtet werden. Danse Suisse kann jedoch nur bei der im BR registrierten Lehrkräfte und indirekt von BR-Lehrkräften geführte Schulen sanktionieren.
- Danse Suisse wird nur dann tätig, wenn die vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin behaupteten Tatsachen eine Entscheidung der zuständigen Behörden nachgewiesen werden und wenn diese Tatsachen den CoC schwerwiegend verletzen. Danse Suisse versucht nicht, den Wahrheitsgehalt der Behauptungen der Parteien selbst zu überprüfen.
- Wenn keine Beweise vorliegen, kann Danse Suisse von sich aus tätig werden, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren mehrere Beschwerdeführer Beschwerden gemeldet haben, die einen schwerwiegenden Verstoss gegen den CoC darstellen könnten.
- In nachgewiesenen Fällen von schwerwiegenden Verstössen gegen den CoC kann Danse Suisse eine Sanktion gegen die betreffende Lehrkraft verhängen, die von einer einfachen Aufforderung zur Unterlassung des verwerflichen Verhaltens bis zum Ausschluss aus dem BR reichen kann. Danse Suisse kann keine Wiedergutmachung, sondern nur respektvolles Verhalten des CoC für die Zukunft verlangen.

danse Suisse

B. BESCHWERDEVERFAHREN

I. Eine Beschwerde bei Danse Suisse einreichen

- Anonyme Beschwerden werden nicht akzeptiert.
- Die Beschwerde sollte ausschliesslich in schriftlicher Form an Danse Suisse gerichtet werden. Sie muss folgendes enthalten:
    - den Namen der Lehrkraft und/oder der betreffenden Schule
    - eine Beschreibung des behaupteten Sachverhalts
    - die Beweisstücke, falls vorhanden
    - eine ausdrückliche Erklärung, mit der Danse Suisse ermächtigt wird, die Identität des Beschwerdeführers und die Vorwürfe an den betreffenden Lehrer/die betreffende Lehrerin/die betreffende Schule weiterzugeben; diese Ermächtigung ist nur gültig, wenn Danse Suisse eine Intervention durchführt, und zwar für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Eingang der Beschwerde.
- Betrifft die Beschwerde eine Lehrkraft, die an einer Schule beschäftigt ist, muss sich der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zunächst bei der Schulleitung beschweren, bevor er die Beschwerde bei Danse Suisse einreichen kann. Ein entsprechender Nachweis muss der Beschwerde beigefügt werden.

II. Bearbeitung der Beschwerde durch DANSE SUISSE

- Wenn die Anforderungen von Punkt I. nicht erfüllt sind, informiert Danse Suisse den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin über die fehlenden Elemente und setzt ihm eine Frist für die Bereitstellung dieser Elemente. Werden die fehlenden Informationen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, weist Danse Suisse die Beschwerde ab.
- Sind die Voraussetzungen von Punkt I. erfüllt, prüft Danse Suisse, ob der Sachverhalt hinreichend belegt ist und ob er einen Verstoss gegen den CoC darstellt.
- Ist dies der Fall, schaltet sich Danse Suisse ein. Der Berufsverband informiert den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin im Voraus.
- Bei unzureichender Beweislage oder wenn der behauptete Sachverhalt keinen Verstoss gegen den CoC darstellt, verzichtet Danse Suisse auf eine Intervention. Der Berufsverband teilt dies dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin unter Angabe von Gründen mit. Damit wird das Verfahren abgeschlossen.
- Bei unzureichender Beweislage kann Danse Suisse von sich aus tätig werden, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren mehrere Beschwerdeführer:innen Beschwerden eingereicht haben, die einen schwerwiegenden Verstoss gegen den CoC darstellen. In diesem Fall kann Danse Suisse die Beschwerden reaktivieren und deren Inhalt für drei Jahre nach der Einreichung nutzen (Fall mehrerer Beschwerdeführer:innen ohne Beweise über einen Zeitraum von drei Jahren, siehe Kapitel A.).

III. Elemente der Beweisführung

- Danse Suisse betrachtet Tatsachen als bewiesen, wenn sie von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einer anderen amtlich zuständigen Organisation anerkannt wurden.

- Danse Suisse ist jedoch nicht an ihre Entscheidungen gebunden und behält sich einen Ermessensspielraum vor, insbesondere wenn eine Organisation anonyme Beschwerden zulässt.

IV. Vertraulichkeit

- Solange die Danse Suisse keine Entscheidung zum Einschreiten getroffen hat, informiert sie weder die Lehrkraft noch die Schule über das Vorliegen der Beschwerde.
- Ob mit oder ohne Intervention, Danse Suisse gibt keine Informationen über die Beschwerde, ihren Inhalt und ihren Verfasser/ihre Verfasserin an Dritte weiter. Eine Ausnahme bilden Fälle von Sanktionen, die den Lehrer/die Lehrerin dauerhaft vom BR ausschliessen.

V. Sanktionen

- Sanktionen können nur gegen Lehrkräfte des BR ausgesprochen werden und auch nur dann, wenn der Sachverhalt bewiesen ist. Sie können unterschiedlich streng sein:
  - eine einfache Aufforderung, das verwerfliche Verhalten einzustellen
  - eine Unterlassungsanordnung mit der Androhung des Ausschlusses aus dem BR
  - einen vorübergehenden Ausschluss
  - einen dauerhaften Ausschluss
- Der Fall mehrerer Beschwerdeführer ohne Beweise über einen Zeitraum von drei Jahren führt nicht zu einer Sanktion, sondern zu einer Interpellation, die an die CoC-Regeln erinnert.

VI. Beschlussfassende Gremien

- Die Geschäftsleitung von Danse Suisse und ein Mitglied der Expertenkommission lehnen Beschwerden ab, die ein Eingreifen von Seiten Danse Suisse offensichtlich nicht zulassen.
- Beschwerden, die ein Eingreifen des Danse Suisse zu ermöglichen scheinen, werden an die Expertenkommission weitergeleitet. Diese entscheidet, ob ein Einschreiten möglich und sinnvoll ist oder nicht.
- Die Expertenkommission entscheidet über Sanktionen.

VII. Einspruch gegen Entscheidungen

- Einspruch zu erheben, steht nur Lehrkräften offen, die sanktioniert wurden.
- Die Beschwerdeführer:innen sind nicht befugt, Einspruch zu erheben.
- Die Frist für einen Einspruch beträgt 30 Tage ab Erhalt der angefochtenen Entscheidung.
- Der Vorstand von Danse Suisse entscheidet abschliessen, ob der Einspruch gerechtfertigt ist oder nicht.